

## Antrag 2

### Finanzielle Hilfen zur Kompensation der Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des CORONA-Virus

22. März 2020

Die Bundesregierung ergreift zum Schutz der Bevölkerung Maßnahmen, die tief in das Alltagsleben der Menschen eingreifen. Die Auswirkungen sind teilweise dergestalt, dass viele betroffene Männer und Frauen Einkommenseinbußen erleiden. Die Bundesregierung hat dies erkannt und stellt finanzielle Hilfen zur Entlastung bereit. Das ist begrüßenswert.

Viele getrennt erziehende Eltern erzielen, bedingt durch die Krise, geringere Einkommen. Betroffen sind Selbständige mit geringerem Auftragsengang, Kurzarbeiter und Arbeitslose. Das hat Auswirkungen auf die Einkommen von *intakten Familien* ebenso wie von *Nachtrennungsfamilien*. Das bedeutet:

Das finanzielle *Wohl des Trennungskindes* kann gefährdet sein. Die IG-JMV fordert deshalb:

#### 2) bei Bedürftigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils in Trennungsfamilien

##### Problem:

Durch oben beschriebene Einkommensverluste, die nicht in der Person des unterhaltspflichtigen Elternteils begründet sind, drohen ihm Existenzgefährdungen. Vielfach gut verdienende – vor allem Väter – nähern sich jetzt mit ihren monatlichen Nettoeinkünften dem Selbstbehalt der „Düsseldorfer Tabelle“ in Höhe von 1.160,-- € (Stand: 01.01.2020).

Nach gültiger Rechtslage sind Eltern, denen ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 1.160,-- € zur Verfügung steht, aufgrund ihrer Bedürftigkeit *nicht unterhaltspflichtig*.

Der unterhaltsberechtigte Haushalt kann in diesem Falle über die Jugendämter gemäß Unterhaltsvorschussgesetz (UVSchG) Unterhalt beantragen. Die gemäß UVschG gezahlten Beträge werden jedoch aufsummiert und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil *als Schulden* zugewiesen. Er hat diese Schulden zu späterer Zeit abzutragen.

**Das bedeutet: Der getrennt erziehende Elternteil haftet für Schulden, die nicht in seiner Person begründet sind.**

##### Lösung:

Die IG-JMV beantragt, für diese Fälle

- Unterhaltsvorschuss für den ersten Haushalt unbürokratisch zu gewähren
- jedoch den im UVSchG vorgesehenen Regress gegen den in Not geratenen Elternteil bis auf weiteres auszusetzen.

##### Umsetzung:

Durch einfache Rechtsverordnung.